

Honorarordnung für die Geraer Volkshochschule „Aenne Biermann“ (GVHS)

| Bezeichnung, Rechtsgrundlage | Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum) | Ausfertigung vom (Datum) | Bekanntmachung (Nr., Datum) | Inkrafttreten | Änderungen/Bemerkungen |
|---|--|---|--|---|--|
| Honorarordnung | 42/2011 vom 26.05.2011 | 31.05.2011 | 23/2011 vom 10.06.2011 | 11.06.2011 (Tag nach Be- kannmachung) | Außerkräfttreten der Honorarordnung der GVHS vom 1. Januar 2002 |
| Honorarordnung | 42/2011, 1. Erg. vom 06.12.2018 | 20.12.2018 | 1/2019 vom 09.01.2019 | 01.01.2019 | Außerkräfttreten der Honorarordnung der GVHS vom 11.06.2011 |

Honorarordnung für die Geraer Volkshochschule „Aenne Biermann“ (GVHS)

§ 1 Vertragliche Vereinbarungen

Zwischen freiberuflichen bzw. nebenberuflichen Lehrkräften und der GVHS wird die Lehrtätigkeit schriftlich vereinbart. Die entsprechende Honorarvereinbarung erfolgt einzelfallbezogen gemäß dieser Honorarordnung. Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des AGB wird nicht abgeschlossen. Steuern, Sozialabgaben sowie Fahrt- und Reisekosten haben Lehrkräfte selbst zu entrichten und sind nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Honorare für Kurse und Einzelveranstaltungen

Für eine Unterrichtseinheit je 45 Minuten können Honorare in Höhe von 15,00 bis 23,00 EUR auf der Basis der entsprechenden Deckung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vereinbart werden. Das Anfangshonorar für an der GVHS neu tätige Lehrkräfte beträgt maximal 18,00 EUR je Unterrichtseinheit im ersten Jahr. In begründeten Einzelfällen, wenn zum Beispiel erhöhter Aufwand zur Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts oder besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, können abweichende Honorarsätze, jedoch maximal 40,00 EUR je Unterrichtseinheit, vereinbart werden.

Die Lehrkraft erhält für ihre Leistung ein Honorar für die tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden und für die Anwesenheit zum vorbereiteten Unterricht, der aus Gründen, die die Lehrkraft nicht zu vertreten hat, nicht erteilt werden konnte.

§ 3 Fälligkeit der Honorare

- (1) Honorare werden in der Regel nach Beendigung der jeweiligen Lehrveranstaltung und vier Wochen nach Abgabe des ordnungsgemäß geführten Lehrveranstaltungshefters beim zuständigen Fachbereichsleiter in voller Höhe fällig. Es wird auf das benannte Konto überwiesen oder kann im Ausnahmefall in bar ausgezahlt werden.
- (2) Davon abweichend können auf Antrag Abschlagszahlungen für geleistete Lehrtätigkeit im jeweiligen Semester schriftlich vereinbart werden.
- (3) Im Herbstsemester kann für die Kurse, die im laufenden Kalenderjahr nicht abgeschlossen werden, eine Abschlagszahlung für geleistete Lehrtätigkeit im laufenden Semester bis zum 31.12. des Kalenderjahres erfolgen.

§ 4 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

...